

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. November 2017

957.

Amt für Städtebau, eCityplan-Anlagen (interaktive Stadtpläne Stand-Alone oder in Kombination mit Leuchtreklamen oder Digitale Werbeanlagen) im öffentlichen Grund, Pilotbetrieb, Bau und Betrieb von 21 Anlagen, Standortübernahme und Ausschreibungsverfahren, Abbau bestehender Citypläne/Cityguides, Objektkredit

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Seit jeher existieren in der Stadt Zürich fest installierte Stadtpläne. 2006 wurden die heute existierenden 50 Stadt- (Citypläne) und Quartierpläne (Cityguides) im öffentlichen Grund aufgestellt. Die Kartengrundlage aller Citypläne und Cityguides stammt aus dem Jahr 2006 und wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht aktualisiert. Viele dieser Stadtpläne sind optisch in einem desolaten Zustand. Die Aktualisierung und Neubespiegelung der Planwerke würde Kosten von über Fr. 150 000.– verursachen.

Nach gründlicher Evaluation verschiedenster Alternativen zur Weiterführung der Stadtpläne nahm das Amt für Städtebau im Jahr 2015 mit der Stadt Luzern Kontakt auf, um sich einen neu entwickelten, interaktiven Stadtplan vorführen zu lassen. Der digitale Stadtplan wurde durch die Clear Channel Schweiz AG in Zusammenarbeit mit GIS-Luzern (Stadt Luzern) und ESRI Schweiz AG entwickelt und umgesetzt. Zur Rückfinanzierung ist die Anlage in der Stadt Luzern als Pilotprojekt mit einer digitalen Werbeanlage (LCD-Screen) in Betrieb. Die Bedienung der Anlage erfolgt über einen Touchscreen (LCD-Screen, Bildschirmdiagonale 75“).

2. Erkenntnisse

Die Weiterführung der bisherigen 50 analogen Stadt- (Citypläne) und Quartierpläne (Cityguides) ist aus heutiger Sicht weder wirtschaftlich, zeitgemäss noch nachhaltig.

Dagegen ist das Potenzial für eine digitale, interaktive Informationsplattform in Kombination mit Reklamen äusserst gross.

Die bereits gewonnenen Erfahrungen in Luzern haben gezeigt, dass die digitalen Informationsplattformen ein grosses Entwicklungspotenzial besitzen. Nicht zuletzt ergeben die Anlagen neue Kommunikationsmöglichkeiten, die auch die Stadt Zürich auf vielfältige Weise für sich nutzen kann. Die im Jahr 2013 in der Stadt Zürich in Betrieb genommenen Digitalen Werbeanlagen (LCD-Screens) liefen weitgehend störungsfrei und die Vorgaben zum Betrieb wurden mehrheitlich eingehalten. Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wurde die in STRB Nr. 218/2015 verlangte vergleichende Ökobilanz erstellt, um dem Stadtrat eine Entscheidungsgrundlage für einen Weiterausbau des Angebots zu liefern. Die Ergebnisse der Ökobilanz zeigen auf, dass insbesondere für die Herstellung und den Betrieb der Bildschirme viel Energie aufgewendet wird und die Einsparungen bei der Logistik diesen höheren Energieverbrauch nicht kompensieren. Die Analyse hat jedoch auch belegt, dass bei neueren Modellen weniger Energie als bei älteren Modellen aufgewendet wird. Das erste Betriebsjahr der digitalen Werbeanlagen hat weiter gezeigt, dass solche Anlagen im Stadtraum kaum störend wirken. Schliesslich stellen die Erträge durch die kommerzielle Nutzung der digitalen Werbeanlagen wertvolle Einnahmen für die Stadt dar.

Aus den genannten Gründen ist es angemessen, der allgemeinen Entwicklung der Digitalisierung und den neuen Kommunikationsmöglichkeiten zu folgen und die physischen Stadtpläne (Citypläne und Cityguides) bis zum Jahr 2020 durch interaktive Stadtpläne und nach Möglich-

keit in Kombination mit Leuchtreklamen oder digitalen Werbeanlagen an 21 potenziellen, bestehenden, zentralen und stark frequentierten Standorten im öffentlichen Grund zu ersetzen. Es ist wichtig, dass die Stadt bei dieser Entwicklung mitbestimmt, sie aktiv steuert und auch entsprechende Einnahmen für die Stadt realisiert und das Projekt eCityplan-Anlagen damit refinanziert. Der Bau der Anlagen soll punkto Quantität und Qualität verhältnismässig erfolgen und muss auf die spezifischen baulichen und räumlichen Verhältnisse der Stadt Zürich abgestimmt werden. Auch den sicherheitstechnischen Aspekten ist Rechnung zu tragen, insbesondere den Fragen der Verkehrssicherheit. Das Content-Management der interaktiven Stadtpläne muss geregelt werden. Hierfür ist das Amt für Städtebau verantwortlich. Als Grundlage für die interaktiven Stadtpläne dient der bereits existierende und bewährte Online-Stadtplan (Züriplan). Zusätzlich zum Stadtplan sollen u.a. öffentliche Einrichtungen und Informationen wie auch die Sparten Tourismus und Kultur abrufbar sein. Die Bedienung der Anlage erfolgt über einen Touchscreen (LCD-Screen, Bildschirmdiagonale 75“). Sobald der Grundsatzentscheid für den Bau der eCityplan-Anlagen gefallen ist, wird das Amt für Städtebau mit den zuständigen Dienstabteilungen einen entsprechenden Anforderungskatalog erstellen.

3. Pilotbetrieb

Vorgesehen ist in einer ersten Phase der Pilotbetrieb an dem bereits bestehenden Standort Paradeplatz, wo der bestehende Cityplan durch eine eCityplan-Anlage ersetzt werden soll. Die Kosten für die Hardware und Entwicklung der Applikation, den Auf- und Abbau der eCityplan-Anlage sowie die Betriebskosten werden von der Betreiberin getragen. Die Stadt Zürich ist in das Betreiben der Anlage nicht involviert.

4. Standortübernahme

Die Standortübernahmen für die eCityplan-Anlagen wurden durch das Amt für Städtebau sorgfältig gewählt. Dabei können 21 potenzielle, bereits bestehende Cityplan-Standorte übernommen werden. Die nachfolgenden Standorte stehen unter dem Vorbehalt, dass dadurch bestehende Werbeverträge von anderen Dienstabteilungen nicht negativ beeinflusst werden.

- Bahnhof Zürich-Enge/Tessinerplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Universität/Rämistrasse 105 (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Bahnhofplatz 15 (Stadtplan/Digitale Werbeanlage bereits in Betrieb)
- Kasernenstrasse/Europaplatz (Stadtplan/Digitale Werbeanlage)
- Bellevue (Stadtplan/Digitale Werbeanlage bereits in Betrieb)
- Escher-Wyss-Platz (Stadtplan/Digitale Werbeanlage bereits in Betrieb)
- Heimplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Stauffacher (Stadtplan/Digitale Werbeanlage)
- Turbinenplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Vulkanplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Altstetterplatz (Stadtplan/Digitale Werbeanlage bereits in Betrieb)
- Paradeplatz (Stadtplan/Digitale Werbeanlage)
- Bahnhof Hardbrücke (Stadtplan/Digitale Werbeanlage bereits in Betrieb)
- Schwamendingerplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Zoo/Zürichbergstrasse (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Zehntenhauserplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- SZU-Haltestelle Binz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Bahnhof Oerlikon Süd (Stadtplan/Digitale Werbeanlage)
- Bahnhof Oerlikon Nord (Stadtplan/Digitale Werbeanlage)
- Limmatplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)
- Meierhofplatz (Stadtplan/Leuchtreklame)

Die städtebaulichen, stadträumlichen und ökologischen Rahmenbedingungen sowie die städtischen Konzepte und Vorgaben werden eingehalten. Die baurechtliche Bewilligung der einzelnen Anlagen erfolgt durch die Bausektion des Stadtrats.

5. Abbau bestehender hinterleuchteter Cityplan- und Cityguide-Anlagen

Mindestens 25 bestehende Cityplan- und Cityguide-Standorte sind für den Bau der eCityplan-Anlagen aus ökonomischen, ästhetischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht geeignet. Diese Anlagen werden ersatzlos abgebaut.

Sobald der Entscheid für den Bau der eCityplan-Anlagen gefallen ist, wird das Amt für Städtebau mit den zuständigen Dienstabteilungen den Abbau veranlassen.

6. Ausschreibung und Vergabe

Der Betrieb der eCityplan-Anlagen untersteht gemäss den Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240) dem Plakatregal (Art. 10 VARöG) und wird durch den Stadtrat per Vertrag verpachtet. Der Vergabe geht ein Ausschreibungsverfahren voraus. Die Vertragslaufzeiten sollen mit den Laufzeiten der anderen Plakatverträge im öffentlichen Grund abgestimmt werden. Die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens sowie der Vorschlag für den Zuschlag werden dem Stadtrat mit separater Weisung zum Entscheid vorgelegt.

7. Kosten und Erträge

Die Stadt trägt die Kosten für die Projektierung, für die Bewilligungs- und Anschlussgebühren, für den Bau der Foundationen, die Zuleitungen und die Belagsarbeiten. Hingegen werden die Kosten für die Hardware und Entwicklung der Applikation, den Auf- und Abbau der eCityplan-Anlagen sowie die Betriebskosten von der Betreiberin getragen. Dieser Kostenteiler hat sich bereits bei der Realisation der ersten Digitalen Werbeanlagen (LCD-Screens) bestens bewährt. Die Anlage bleibt im Eigentum der Betreiberin.

Die voraussichtlichen Einnahmen für die Stadt Zürich betragen bei 5 Anlagen mit digitalen Werbeanlagen (LCD-Screens) im öffentlichen Grund etwa 1 Million Franken pro Jahr (Annahme: Aktueller Marktpreis Fr. 200 000.– pro Standort und Jahr) und bei 11 Anlagen mit Leuchtreklamen zusätzlich etwa Fr. 88 000.– pro Jahr (Annahme Aktueller Marktpreis: Fr. 8000.– pro Standort und Jahr).

Die einmaligen Investitionen für die Stadt Zürich bei 21 Anlagen im öffentlichen Grund betragen insgesamt Fr. 735 000.– (je Fr. 35 000.– pro Standort). Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Projektierungskosten (AfS/TAZ)	Fr.	2 000
Bewilligungsgebühren (AfB)	Fr.	1 000
Baumeisterarbeiten (TAZ)	Fr.	17 000
Erstellung Anschluss (ewz)	Fr.	6 000
Entsorgung alte Anlage	Fr.	2 000
übrige Arbeiten (diverse):	Fr.	7 000
Total pro Standort	Fr.	35 000

Die Ausgaben für die 21 Anlagen auf öffentlichem Grund sind dem Konto (4015, 500004), Übrige Tiefbauten, zu belasten. Die Erträge werden dem Konto (4015) 4110 0002, Konzessionsgebühren für Reklame (Innenauftrag 4015115301), gutgeschrieben.

Die einmaligen Kosten für den Abbau der 25 Cityplan-Anlagen im öffentlichen Grund betragen insgesamt Fr. 100 000.– (je Fr. 4000.–).

Die Ausgaben für den Abbau der 25 bestehenden Cityplan- und Cityguide-Standorte sind dem Konto (4015) 3180 0000, Dienstleistungen Dritter, zu belasten.

Gemäss § 37 Abs. 1 lit. a des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 sind als Kapitalfolgekosten 10 Prozent der Nettoinvestition zu veranschlagen. Diese belaufen sich vorliegend somit auf höchstens Fr. 73 500.– pro Jahr. Da die eCityplan- und digitalen Werbeanlagen (LCD-Screens) selber während der ganzen Vertragsdauer im Eigentum der Betreiberin verbleiben und sämtliche Aufwendungen für den betrieblichen Unterhalt der Geräte sowie die Betriebskosten von dieser übernommen werden, entstehen für die Stadt keine weiteren (betrieblichen) Folgekosten.

8. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben für den Bau von 13 eCityplan-Anlagen in den Jahren 2018–2020 sind im Budget 2018 ordentlich beantragt und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 eingestellt. Die Ausgaben für den Bau von acht weiteren Anlagen werden im Jahr 2019 ordentlich budgetiert.

Die Ausgaben für den Abbau der 25 Citypläne und Cityguides sind im Budget 2018 ordentlich beantragt und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 eingestellt.

Gemäss Art. 40 lit. a der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) liegt eine Ausgabe von unter einer Million Franken in der Zuständigkeit der Departementsvorstehenden. Die Zuständigkeit des Stadtrats wurde gewählt, weil die Zustimmung des Gesamtstadtrats zum zukünftigen Einsatz von eCityplänen entscheidend ist. Gemäss Art. 39 lit. o GeschO STR werden solche Geschäfte dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für die Standortübernahme/Projektierung, die Bewilligungs- und Anschlussgebühren, den Bau der Foundationen und Zuleitungen sowie die Belagsarbeiten zum Bau und Betrieb von 21 eCityplan-Anlagen im öffentlichen Grund werden Ausgaben bzw. Investitionen von insgesamt Fr. 735 000.– bewilligt.
2. Die Ausgaben für die 21 Anlagen auf öffentlichem Grund sind dem Konto (4015, 500004) Übrige Tiefbauten, zu belasten.
3. Die Ausgaben für den Abbau der restlichen Citypläne/Cityguides sind dem Konto (4015) 3180 0000, Dienstleistungen Dritter, zu belasten.
4. Die Standorte der eCityplan-Anlagen sind so zu wählen und die Vorgaben zum Betrieb sind so vorzugeben, dass die Anlagen möglichst energieeffizient betrieben werden.
5. Die Ausschreibung des Betriebs sämtlicher Anlagen wird durch das Amt für Städtebau durchgeführt. Die Vergabe erfolgt durch den Stadtrat.
6. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird ermächtigt, im Rahmen seiner Kompetenz einen allfälligen Ausbau des Angebots zu bewilligen.
7. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelts-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt und das Amt für Städtebau.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti